

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 208/79

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Chaim Chaskiel T [REDACTED],
Ave. J [REDACTED] B [REDACTED] B [REDACTED] Belgien,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED]

g e g e n

Land Nordrhein - Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
T [REDACTED]straße [REDACTED], D [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 11. März 1980 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Portmann, Dr. Lang und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 14. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 30. März 1979 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegt nicht vor.

Der Kläger hat sich im Erst- und im Zweitverfahren geweigert, sich einer zur Ermittlung seines Gesundheitszustands gerichtlich angeordneten ärztlichen Untersuchung in der Bundesrepublik Deutschland zu unterziehen, im Abhilfeverfahren mit der Begründung, er lebe hinsichtlich von Krankenhausaufenthalten in einer Angstneurose. Auch nach Hinweis, daß die klinischen Untersuchungen keinen stationären Krankenhausaufenthalt bedingten, hat er diese nicht ermöglicht. Die Entscheidung des Berufungsgerichts, das die mit fehlender Mithilfe des Klägers begründete Verweigerung der Abhilfe billigt,

**weicht nicht von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs
ab und wirft keine grundsätzlichen Rechtsfragen auf.**

Mai

Gärtner



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)